



PRESSEMITTEILUNG Nr. 185/22

Luxemburg, den 17. November 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-331/20 P | Volotea/Kommission und C-343/20 P | easyJet Airline/Kommission

Der Gerichtshof hebt die beiden Urteile des Gerichts auf, mit denen die Klagen von Volotea und easyJet gegen den Beschluss der Kommission über die von Italien für sardische Flughäfen gewährten staatlichen Beihilfen abgewiesen wurden

Auch dieser Beschluss wird insoweit für nichtig erklärt, als er Volotea und easyJet betrifft, da die Kommission nicht nachgewiesen hat, dass diesen beiden Fluggesellschaften ein Vorteil gewährt wurde

Nach Abschluss eines förmlichen Prüfverfahrens betreffend ein italienisches Regionalgesetz und seine Durchführungsbestimmungen, auf deren Grundlage den Betreibern der sardischen Flughäfen eine Finanzierung für den Ausbau der Flugverbindungen von und zu der Insel gewährt werden konnte, entschied die Kommission, dass diese verschiedenen Maßnahmen rechtswidrige und mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfen seien (im Folgenden: streitiger Beschluss). Wie bei anderen Fluggesellschaften wurde bei Volotea und easyJet angenommen, dass ihnen im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten in Bezug auf die Flughäfen Cagliari-Elmas und Olbia solche Beihilfen zugutegekommen seien.

Beide Fluggesellschaften erhoben daraufhin Klagen auf Nichtigerklärung des streitigen Beschlusses. Mit seinen Urteilen vom 13. Mai 2020¹ wies das Gericht diese Klagen ab. Volotea und easyJet haben daraufhin beim Gerichtshof jeweils ein Rechtsmittel eingelegt, mit dem sie die Aufhebung der Urteile des Gerichts beantragen.

In seinem heutigen Urteil in den verbundenen Rechtssachen C-331/20 P und C-343/20 P hebt der Gerichtshof die Urteile des Gerichts auf und erklärt den streitigen Beschluss insoweit für nichtig, als er Volotea und easyJet betrifft.

Der Gerichtshof weist zunächst darauf hin, dass die Qualifizierung als „staatliche Beihilfe“ im Sinne des Unionsrechts verlangt, dass alle im AEU-Vertrag genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört die Voraussetzung, dass die staatliche Maßnahme, um die es in einem bestimmten Fall geht, dem oder den durch sie begünstigten Unternehmen einen Vorteil gewähren muss. Desgleichen weist der Gerichtshof darauf hin, dass nach seiner ständigen Rechtsprechung ein solcher Vorteil bei einer staatlichen Maßnahme vorliegt, die – unabhängig von ihrer Form und ihren Zielen – unmittelbar oder mittelbar ein oder mehrere Unternehmen gegenüber der Lage, in der sie sich unter normalen Marktbedingungen befinden würden, begünstigen kann.

Sodann betont er, dass die Feststellung, ob ein solcher Vorteil vorliegt, grundsätzlich durch Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers erfolgt, es sei denn, dass es nicht möglich ist, das staatliche Verhalten in einem bestimmten Fall mit dem eines privaten Wirtschaftsteilnehmers zu

¹ Urteile vom 13. Mai 2020, Volotea/Kommission [T-607/17](#) und easyJet/Kommission, [T-8/18](#) (vgl. auch Pressemitteilung [Nr. 59/20](#)).

vergleichen, weil dieses Verhalten z. B. untrennbar mit dem Bestehen einer Infrastruktur verbunden ist, die kein privater Wirtschaftsteilnehmer jemals hätte errichten können, oder weil der Staat in seiner Eigenschaft als Träger hoheitlicher Gewalt gehandelt hat. Der Gerichtshof stellt jedoch klar, dass die bloße Ausübung hoheitlicher Befugnisse wie der Einsatz legislativer oder fiskalischer Mittel für sich allein nicht zur Unanwendbarkeit dieses Grundsatzes führt, da sich die Antwort auf die Frage, ob der genannte Grundsatz anwendbar ist, nach dem wirtschaftlichen Charakter der betreffenden staatlichen Maßnahme richtet und nicht danach, welche Mittel zu diesem Zweck eingesetzt werden.

Schließlich weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Anwendung des Grundsatzes des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers impliziert, dass die Kommission nach einer umfassenden Beurteilung unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des Einzelfalls nachweist, dass das bzw. die von der fraglichen staatlichen Maßnahme begünstigte bzw. begünstigten Unternehmen von einem durchschnittlich vorsichtigen und sorgfältigen privaten Wirtschaftsteilnehmer, der sich in einer möglichst ähnlichen Situation befindet und unter normalen Marktbedingungen tätig wird, einen derartigen Vorteil offenkundig nicht erhalten hätte bzw. hätten. In diesem Rahmen hat die Kommission alle Optionen, die ein solcher Wirtschaftsteilnehmer vernünftigerweise in Betracht gezogen hätte, jede verfügbare Information, die einen erheblichen Einfluss auf seine Entscheidung haben könnte, und die im Zeitpunkt der Entscheidung, einen Vorteil zu gewähren, vorhersehbaren Entwicklungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus muss sie feststellen, ob der Vorgang, mit dem der Vorteil gewährt worden ist, in Anbetracht seiner kurz- oder längerfristigen Rentabilitätsaussichten sowie anderer mit ihm zusammenhängender geschäftlicher oder wirtschaftlicher Interessen in wirtschaftlicher, geschäftlicher und finanzieller Hinsicht als vernünftig angesehen werden konnte.

Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass das Gericht in den angefochtenen Urteilen nicht geprüft hat, ob die Kommission im streitigen Beschluss ihrer Pflicht zur Feststellung, ob die zwischen den Flughafenbetreibern und den Luftverkehrsunternehmen abgeschlossenen Verträge normale Marktgeschäfte darstellten, nachgekommen ist. Es hat nämlich zu Unrecht befunden, dass der Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers nicht anwendbar sei, weil die Region Ziele der öffentlichen Politik verfolgt und über Flughafenbetreiber gehandelt habe, die private Unternehmen seien.

Darüber hinaus hat das Gericht **Rechtsfehler begangen**, indem es befunden hat, dass in Bezug auf Volotea und easyJet anzunehmen sei, dass sie einen „Vorteil“ erhalten hätten, weil die Vergütung, die ihnen aufgrund ihrer Verträge mit den Betreibern der Flughäfen Cagliari-Elmas und Olbia gezahlt worden sei, nicht die Gegenleistung für Dienstleistungen zur Deckung echter Bedürfnisse der Region sei und ferner diese Verträge ohne vorherige Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens oder eines gleichwertigen Verfahrens abgeschlossen worden seien.

In Bezug auf den streitigen Beschluss stellt der Gerichtshof fest, dass auch die Kommission Rechtsfehler begangen hat, da sie im vorliegenden Fall den Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden privaten Wirtschaftsteilnehmers nicht angewandt hat und das Vorliegen eines Vorteils auf der Grundlage rechtlicher und tatsächlicher Erwägungen bejaht hat, die eine solche Beurteilung nicht tragen können.

In Anbetracht dessen **hebt der Gerichtshof die mit den Rechtsmitteln angefochtenen Urteile auf und erklärt den streitigen Beschluss für nichtig.**

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost  (+352) 4303 3255.

Bleiben Sie in Verbindung!

